Gemeinde Ostrach

Umweltanalyse

zum Bebauungsplan "Weiherwies" im Ortsteil Tafertsweiler

April 2022

Auftraggeber: Gemeinde Ostrach

Bürgermeister Christoph Schulz

Hauptstraße 19 88356 Ostrach

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt

Klosterstraße 1 88662 Überlingen www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Sie-

mensmeyer

Freie Landschaftsarchitektin bdla,

SRL

Tel. 07551 949558 4

b.siemensmeyer@365grad.com

Projektbearbeitung: MSc. Paul Rieger

Tel. 07551 949 558 10 p.rieger@365grad.com

Projekt-Nr: 2665_bs

365° freiraum + umwelt Kübler Seng Siemensmeyer Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com 88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com





Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabenbeschreibung	3
2.	Schutz- und Vorranggebiete	6
3.	Übergeordnete Planungen	9
	3.1 Baubedingte Wirkungen	11
	3.2 Anlagebedingte Wirkungen	11
	3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	11
4.	Bestand Biotoptypen	12
5.	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse	13
6.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
	6.1 Vermeidungsmaßnahmen	16
	6.2 Minimierungsmaßnahmen	17
7.	Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG	22
8.	Zusammenfassung	25
Lit	eratur und Quellen	26
An	nang I Fotodokumentation (27.01.2022, Fotos 365°)	27
	nang II Pflanzliste	
Ab	pildungsverzeichnis	
	oildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan "Weiherwies"	
	oildung 2: Schutzgebiete und geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes	
	oildung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund inkl. Generalwildwegeplan	
	oildung 4: Auszug aus dem Satzungsbeschluss (2021) zum Regionalplan Bodensee-Oberschwabe	
	oildung 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	
Αb	pildung 6: Bestand im Plangebiet	12

1. Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 0,88 ha liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ostracher Teilorts Tafertsweiler (Landkreis Sigmaringen). Eingeschlossen sind das Flurstück 185 sowie Teile des Flurstücks 182/1 der Gemarkung Tafertsweiler.

Im Osten und Süden grenzen bestehende Wohnbebauungen an den Geltungsbereich an. Nördlich und westlich befinden sich ausgedehnte Grünland- und Ackerflächen. Östlich befindet sich das Wohngebiet B-Plan "Gentlesbühl". Südlich grenzt ein Landwirtschaftshof (Mischgebiet) an. Die Erschließungsstraße für das bereits vorhandene Wohngebiet verläuft am südlichen Rand. Das Plangebiet weist eine Nutzung als Grünland auf.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt, da ein Wohngebiet mit weniger als 10.000 m² überbaubarer Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden soll, das sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Für das geplante Wohngebiet besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder Hinweise auf Risiken für schwere Unfälle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Daher kann auf einen formellen Umweltbericht und die Abarbeitung der Eingriffsregelung verzichtet werden. Die abwägungsrelevanten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden nachfolgend in einer Umweltanalyse mit integrierter artenschutzrechtlicher Einschätzung dargestellt und die Auswirkungen bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft werden aufgezeigt.

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan hat zum Ziel im Ortsteil Tafertsweiler der Gemeinde Ostrach die baurechtliche Grundlage für zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. An die bereits bestehenden Wohnnutzungen im Nordwesten (Bereich Ortsstraße/Neubaugebiet "Am Gentelesbühl" sollen weitere Wohnbauplätze entwickelt werden. Der Bebauungsplan zielt dabei vor allem auf die Bereitstellung von Wohnbedürfnissen für junge Familien/Menschen vor Ort im Zusammenhang bereits bebauter Ortsteile ab ("Ökonomische Erschließung")

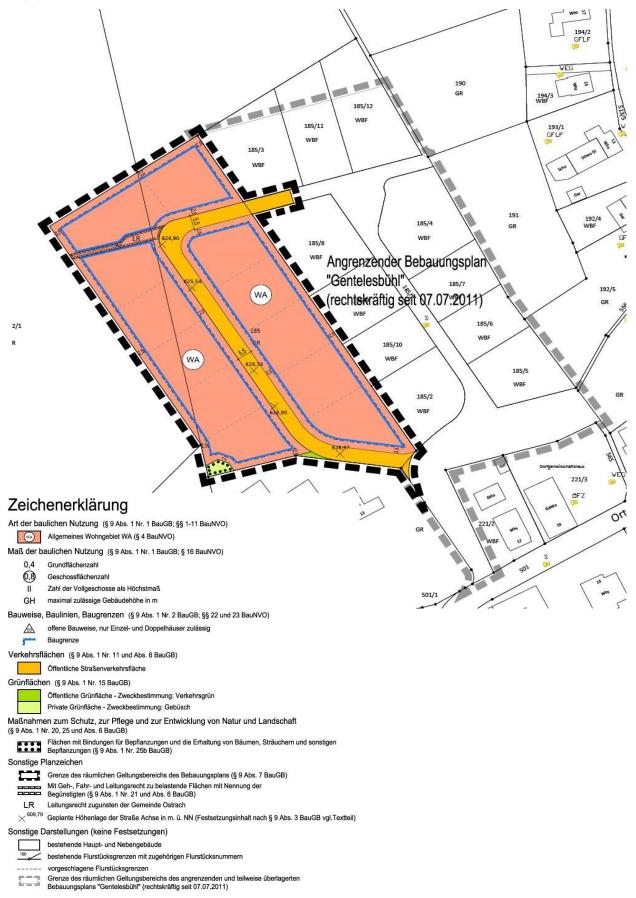
Durch die Umnutzung weiterer aktuell landwirtschaftlich genutzter Flächen kann die Bereitstellung zusätzlichen Wohnbaulandes in direktem Bebauungszusammenhang zum Ortsteil Tafertsweiler ermöglicht werden. Die Erschließung des Gebietes kann von der Ortsstraße von Süden erfolgen.

Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau von bis zu zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise mit maximal 3 Wohneinheiten. Die maximal zulässige Höhe der Hauptgebäude beträgt 9m. Die Höhe der Nebenanlagen, Carports und Garagen sind, gemessen über dem angrenzenden Gelände nach Herstellung der Baumaßnahme auf eine Höhe von maximal 4,50 m begrenzt. Eine flächige Eindeckung der Gebäudedächer aus unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Bauteile wie Dachrinnen, Verwahrungen o.Ä.

In der Begründung zum Bebauungsplan umfasst das Plangebiet eine Gesamtfläche von 0,88 ha. Entsprechend § 17 (1) BauNVO wird für das allgemeine Wohngebiet auf einer Fläche von 0,78 ha eine maximal zulässige GRZ von 0,4 definiert. Hinzu kommt die Vollversiegelung durch die geplante Straße von 0,1 ha.

365° freiraum + umwelt Seite 3 von 30

Anfallendes Niederschlagswasser soll über Regenwasser-Leitungen in den Vorfluter (Weiherbach/Färbebach) abgeleitet werden. Ergänzend dazu ist die Retention über Regenwasser-Zisternen angedacht.



365° freiraum + umwelt Seite 4 von 30

Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan "Weiherwies" (fsp Stadtplanung, Stand 10.02.2022)

365° freiraum + umwelt Seite 5 von 30

2. Schutz- und Vorranggebiete

Tabelle 1: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten durch das Vorhaben.

Betroffenheit Schutzgebiete	nein	ja	Schutzgebiet Nr. / Anmerkungen
FFH-Gebiete	\boxtimes		
Vogelschutzgebiete	\boxtimes		
Naturschutzgebiete	\boxtimes		
Landschaftsschutzgebiete	\boxtimes		
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG)	\boxtimes		"Straßenhecken in Tafertsweiler" (Nr.180224371677): ca. 320m südlich entfernt und "Feldhecke I n/w Tafertsweiler, Gewann 'Bo- genäcker'" (Nr. 180224370888): ca. 230m nördlich
Streuobstbestände (§ 30 BNatSchG / § 33a NatSchG)			
Naturdenkmäler	\boxtimes		
FFH-Mähwiesen	\boxtimes		
Naturpark	\boxtimes		
Wasserschutzgebiete		\boxtimes	Zone IIIB "BIRKHÖFE" (Nr. 437.066)
Waldschutzgebiete	\boxtimes		
Kommunale Baumschutzsatzung	\boxtimes		
Überschwemmungsflächen	\boxtimes		
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	\boxtimes		Biotopverbund mittlerer Standorte: ca. 250m östlich
Generalwildwegeplan	\boxtimes		Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung: ca. 270m westlich

Natura 2000 Gebiete

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete liegen > 3,0 km entfernt und werden aufgrund der Entfernung sowie der Art (Wohngebiet) und geringen Größe nicht über den Wasser-, Boden- oder Luftpfad beeinträchtigt.

Betroffene Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes "BIRKHÖFE", Zone IIIB (Nr. 437.066). Bei Umsetzung des Vorhabens ist nur mit einer geringen Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Bei Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung und aufgrund der Art und geringen Größe des Vorhabens (Wohngebiet) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu auszugehen.

Etwa 320m südlich befindet sich das geschützte Biotop "Straßenhecken in Tafertsweiler" (Nr.180224371677) und 230m nördlich das Biotop "Feldhecke I n/w Tafertsweiler, Gewann 'Bogenäcker'" (Nr. 180224370888). Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben entsteht aufgrund der Entfernung und Art des Vorhabens nicht.

365° freiraum + umwelt Seite 6 von 30

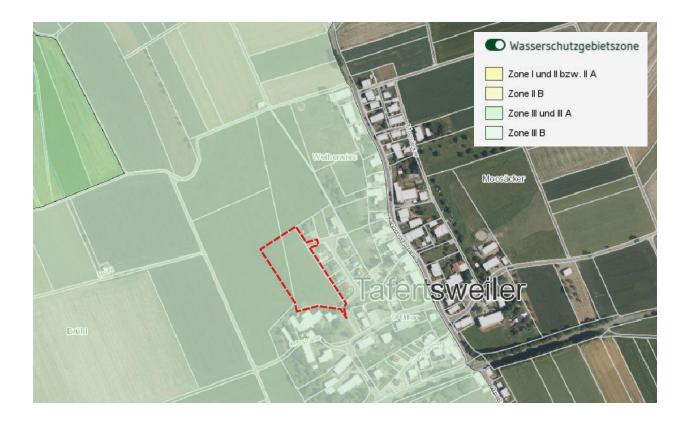


Abbildung 2: Schutzgebiete und geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung); Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 17.02.2022, unmaßstäblich.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Östlich des Bebauungsplans befindet sich ein Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Ca. 270 m westlich liegt ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung. Mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist aufgrund der Entfernung nicht zu rechnen.

365° freiraum + umwelt Seite 7 von 30



Abbildung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund inkl. Generalwildwegeplan; rote Umrandung: Plangebiet; Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, abgerufen am 31.01.2022, unmaßstäblich

365° freiraum + umwelt Seite 8 von 30

3. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP, 2002)

Im LEP werden keine Aussagen zum Plangebiet oder der Umgebung getroffen. Das Gebiet weist keine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auf.

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Das Plangebiet befindet sich in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft (Wasserschutzgebiet). Im Satzungsbeschluss (2021) des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben befinden sich das Plangebiet und seine nähere Umgebung in keinem Vorranggebiet und in keiner Sonderfläche. Dementsprechend sind die raumordnerischen Ziele des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben in der aktuell gültigen Fassung nicht betroffen Südlich des Vorhabens verkehrt eine Straße für überregionalen Verkehr, die durch Tafertsweiler weiter Richtung Norden als Straße für regionalen Verkehr hinausführt. Ausgewiesene Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (in rot) sowie ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktonen (grün) liegen nord-westlich vom Plangebiet.



Abbildung 4: Auszug aus dem Satzungsbeschluss (2021) zum Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (links), Plangebiet ist schwarz umrandet unmaßstäblich.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Weiherwies" ist im FNP der Gemeinde Ostrach (2013) als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Wohngebiet ist somit nicht aus dem FNP entwickelt. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB ist der FNP im Rahmen einer Berichtigung anzupassen. Die östlich angrenzende Fläche ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Südlich im Siedlungsgebiet befinden sich

365° freiraum + umwelt Seite 9 von 30

Mischbauflächen. Richtung Norden und Osten ist das Gebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (2013) der Gemeinde Ostrach (rote Umrandung: Plangebiet)

Vorhandener Bebauungsplan

Im Geltungsbereich sind keine Bebauungspläne oder Satzungen vorhanden. Somit liegt das Plangebiet als im im Außenbereich nach § 35 BauGB befindlich. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

365° freiraum + umwelt Seite 10 von 30

Beschreibung der Wirkfaktoren

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen führen zu umweltrelevanten Wirkungen, die sich sachlich und zeitlich unterteilen. Diese werden nachfolgend dargestellt und beschrieben.

3.1 Baubedingte Wirkungen

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Bautätigkeit bei der Herstellung der baulichen Anlagen und der Erschließung. Das Ausmaß der Umweltwirkungen hängt von den eingesetzten Baumitteln, Bauverfahren sowie vom Zeitpunkt der Bautätigkeit ab und kann zu Beeinträchtigungen führen, die zeitlich und räumlich über die Bauphase und das Plangebiet hinausreichen.

Die baubedingten Wirkfaktoren lassen sich teilweise minimieren durch:

- einen umweltfreundlichen Baubetrieb (z.B. zum Schutz des Oberbodens, Bauzeitenanpassungen)
- einen sach- und fachgerechten Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen
- eine regelmäßige Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen und einer damit einhergehenden Gefährdung der Umwelt.

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die Wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch eine Flächeninanspruchnahme von 0,88 ha. Die Neuversiegelung des Bodens beträgt insgesamt. 0,57 ha (0,88 ha; davon 0,1 ha Straße (voll versiegelt) und 0,78 ha Wohngebiet mit einer Versiegelung von 60 % (GRZ 0,4 + 50 % Nebenanlagen)= 0,47 ha Versiegelung; zusammen = 0,57 ha max. Versiegelung.

Eine Errichtung von Wohngebäuden ist mit einer Höhe von maximal 9 m zulässig. In vollversiegelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die Versiegelung führt zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Versiegelung und Bebauung der Flächen verändern die Landschaft und stellen einen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für Fauna und Flora dar.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Betriebsprozessen des Wohnens sowie dem An- und Abfahrverkehr. Diese sind verbunden mit Licht-, Schall- und Schadstoffemissionen, welche sich auf Menschen, Tiere und Naturhaushalt auswirken. Aufgrund der geringen Größe des Wohngebietes ist mit geringen betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen.

365° freiraum + umwelt Seite 11 von 30

4. Bestand Biotoptypen

Das Plangebiet ist in seinem Bestand als artenarme Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) anzusprechen. Diese wird nach Osten hin von einem Wohngebiet begrenzt. Die im Plangebiet befindliche artenarme Fettwiese erstreckt sich über den Geltungsbereich nach Norden und Osten hinaus, während nach Süden hin ebenfalls eine Siedlungsfläche (Landwirtschaftlicher Hof) angrenzt. Im Grenzbereich zum Hof erstreckt sich ein selten gemähter Saum, welcher vereinzelte Sträucher bzw. Gebüsche (42.10) aufweist.



Abbildung 6: Bestand im Plangebiet, Grundlage Luftbild: LUBW Daten- und Kartendienst, abgerufen am 03.02.2022.

365° freiraum + umwelt Seite 12 von 30

5. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Tabelle 2: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse	
Fläche	Der Bebauungsplan nimmt unversiegelte Flächen in Ortsrandlage im Umfang von ca. 0,88 ha in Anspruch.	Die GRZ mit 0,4 ermöglicht eine hohe Auslastung der Wohnbaufläche. Gleichzeitig wird der Flä- chenverbrauch durch Versiegelung der Ortsrand- lage entsprechend minimiert.	
		Aufgrund der geringen Gesamtgröße von unter 1 ha wird das Schutzgut Fläche nicht erheblich beeinträchtigt.	
		Eine zusätzliche Flächenzerschneidung erfolgt nicht. Die Bebauung fügt sich an zwei Seiten an die bestehende Bebauung an und rundet so den Siedlungskörper ab.	
Boden	L2b2 t	Verlust von Böden mit mittlerer bis hoher Bedeutung im Umfang von rd. 0,57 ha durch Neuversiegelung und zusätzliche Beeinträchtigungen durch Modellierungen der Grundstücke	
	schluffigem Oberboden über Geschiebelehm und schluffigem Sand.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:	
		M 1 Schutz des Oberbodens	
	Sie haben eine mittlere bis hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf., weisen eine	M 2 Verwendung offenporiger Beläge	
	mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie eine	M 5 Begrünung von Flachdächern	
	hohe Bedeutung als Filter- und Puffer für Schadstoffe auf.	M 8 Gestaltung der unbebauten Grund- stücksflächen	
	Das Plangebiet liegt außerhalb von Moorflächen.	Die geplante Bebauung stellt trotz Umsetzung der	
	Altlasten sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.	Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar.	
Wasser	Oberflächengewässer: Vorhabenbedingt sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von HQ100-Überschwemmungsgebieten. Grundwasser:	Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelungen/ Überbauung von 0,57 ha und gleichzeitiger Ableitung der Niederschlagswässer in den Vorfluter. Erhöhte Schadstoffeinträge in Grund- oder Oberflächenwasser sind bei Wohngebieten nicht zu erwarten.	
	"Obere Meeresmolasse" (Grundwasserlei- ter/Grundwassergeringleiter).	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:	
		M 2 Verwendung offenporiger Beläge	
	Die Böden haben eine geringe Wasserdurchlässig- keit, die Grundwasserneubildungsrate ist daher niedrig einzustufen.	M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall	
	Als Grundwasserleiter und wasserführend werden	M 5 Begrünung von Flachdächern	
	im Plangebiet schwach schluffige Sande genannt Lage im Wasserschutzgebiet, Zone IIIB. Starkregen: Es sind keine Starkregenereignisse aus der Vergangenheit bekannt. Die ebene Topographie lässt auch keine Beeinträchtigungen durch Starkregen-Ereignisse erwarten.	M 6 Versickerung von unbelasteten Nieder-	
		schlagswässern	
		M 8 Gestaltung der unbebauten Grund- stücksflächen	
Klima / Luft	Die Hauptwindrichtung erfolgt vorwiegend aus Südwest gefolgt von Nordost bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2,7 m/s. Die Jahres- durchschnittstemperatur liegt bei ca. 6,7°Grad mit deutlich steigender Tendenz in den letzten Deka- den. Der Jahresniederschlag beläuft sich auf etwa 857 mm (Deutscher Wetterdienst, Klimadaten,	Durch die Versiegelung entsteht eine geringfügige Beeinträchtigung des Lokalklimas, die durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Begrünung von Flachdächern gemindert werden kann. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:	

365° freiraum + umwelt Seite 13 von 30

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	Wetterstation Pfullendorf, 1961 – 1990, Monitoringbericht Klimaanpassung BW 2020) Die unversiegelte Wiesenfläche dient als Kaltluftentstehungsgebiet mit siedlungsabgewandtem Abfluss. Es besteht keine Siedlungsrelevanz. Vorhandene bzw. anliegende Gehölze fungieren als Sauerstoffproduzenten und wirken sich durch Transpiration positiv auf das Mikroklima aus.	 M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen
Tiere	Im Plangebiet wurde im Januar 2022 eine Begehung der Fläche mit faunistische Relevanzkartierung durchgeführt. Potentiell wertgebende Strukturen für Vögel sind im Plangebiet, mit Ausnahme der am südlichen Rand gelegenen Sträucher keine vorhanden. Diese bleiben weitestgehend erhalten. Potentielle Quartiere für Fledermäuse sind im Geltungsbereiche aufgrund fehlender Gehölze mit Habitateignung keine vorhanden. Insgesamt ist aufgrund der bestehenden Nutzung als artenarme Wirtschaftswiese mit einer geringen Bedeutung als Nahrungshabitat siedlungstypischen Tierarten zu rechnen. Details s. Artenschutzrechtliche Einschätzung (Kap.9).	Verlust der kleinräumigen Strukturen am südlichen Rand des Geltungsbereichs führt zu einer potentiellen Beeinträchtigung mit geringer Erheblichkeit. Geringe Verluste in randlicher Lage an Bruthabitaten und Lebensräumen für störungsunempfindliche Arten können mittelfristig in den Hausgärten bzw. in angrenzenden Gehölzen wieder entstehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: V 1 Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 7 Reduktion von Lichtemissionen M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen M 9 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und großflächig spiegelnden Glasscheiben M 10 Kleintierfreundliche Einzäunungen M 11 Anbringen von Nisthilfen
Pflanzen/ Biotope/ Biologische Vielfalt/ Biotop- verbund	Der Bestand wurde bei einer Begehung am 17.08.2017 und am 27.01.2022 erfasst. Das Plangebiet unterliegt einer einheitlichen Nutzung als artenarme Fettwiese mit Löwenzahndominanz (Details s. Bestandsplan Kap. 5). Insgesamt weist das Plangebiet eine mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die vor allem auf ihren unzerschnittenen und unversiegelten Charakter gründet. Der im Luftbild noch vorhandene Baum ist mittlerweile nicht mehr existent.	Die Überplanung der unversiegelten intensiv genutzten Grünlandfläche im Umfang von 0,8 ha stellt eine mittlere -geringe Beeinträchtigung dar. Der Verlust von wenigen Gebüschen und artenarmen Wiesenflächen führt aufgrund des Umfangs von 0,88 ha zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen
Land- schaftsbild/ Erholung	Durch die Lage am Ortsrand in relativ ebener Topographie und strukturarmer, aber landschaftstypischer Ausprägung weist das Plangebiet für das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung auf. Durch die weitläufige, gehölzarme Umgebung bestehen aus Westen und Norden weitreichende Blickbeziehungen zum Plangebiet. Die umliegenden Acker- und Grünlandflächen sind bis zu den Waldgebieten "Völlkofer Halden"	Durch die Anlage von bis zu 9 m hohen Wohngebäuden entsteht eine mittlere Beeinträchtigung für das Landschaftsbild Richtung Norden und Westen. Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben bestehen und können auch weiterhin genutzt werden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: M 4 Pflanzung von Bäumen

365° freiraum + umwelt Seite 14 von 30

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	und "Sumpfstock" einsehbar.	M 5 Begrünung von Flachdächern
	Nach Osten und Süden wird die Vorhabenfläche durch den Siedlungskörper von Tafertsweiler begrenzt und eingegliedert.	M 8 Gestaltung der unbebauten Grund- stücksflächen
Mensch	Die Vorbelastungen der Fläche durch den örtlichen Verkehr sind unerheblich, die Zufahrtsstraße, welche in die Ortsstraße mündet, erzeugt eine geringe bzw. nicht erhebliche Beeinträchtigung. Von größerer Relevanz ist die Ortsstraße/L 280 in ca. 170 m Entfernung, welche auf der Vorhabenfläche akustisch deutlich vernehmbar ist. Laut Bundesweiter Straßenverkehrszählung von 2015 wird der durchschnittliche Verkehr mit 4.773 Kfz/Tag angegeben. Der südlich gelegene Landwirtschaftshof ist seit einigen Jahren bereits außer Betrieb. Die landwirtschaftlichen Flächen sind verpachtet. Eine Tierhaltung findet nicht mehr statt.	Durch die geringe Größe des Baugebietes ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen auf der Zufahrtsstraße zu rechnen. Aufgrund der Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet sind keine negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung zu erwarten. Von der landwirtschaftlichen Hofstelle sind keine relevanten Geruchs- und Lärmemissionen zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: M 4 Pflanzung von Bäumen M 5 Begrünung von Flachdächern
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturgüter sind nicht direkt betroffen. Etwa 100 m südöstlich befindet sich die Kapelle St. Urban. Als landwirtschaftliches Sachgut sind die Wiesen zu bezeichnen.	Mit Umsetzung des Bebauungsplans gehen 0,88 ha landwirtschaftliche Flächen dauerhaft für die Landwirtschaft verloren.

365° freiraum + umwelt Seite 15 von 30

6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Maßnahme:

Die Rodung von Gehölzen (Bäume und Sträucher) ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, auszuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege von den Arbeiten betroffen ist. Eine Ausnahmegenehmigung ist dann von der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Begründung:

Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von

Brutplätzen / Gelegen. Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG).

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan i. V. m. § 39 und 44 BNatSchG (Artenschutz)

V 2 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall

Maßnahme

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Begründung

Wasser: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, Trinkwasser WSG Zone III

<u>Festsetzung</u>: Hinweis im Bebauungsplan

V 3 Erhalt der südlich gelegenen Gebüschfläche

Maßnahmen

Die an der südlich gelegenen Grenze des Geltungsbereichs befindliche Gebüschfläche ist gemäß Planzeichnung dauerhaft zu erhalten und während der Bauarbeiten vor Beschädigung zu schützen. Der Wurzelbereich ist vor Befahren zu schützen. Abgrabungen und Lagerungen von Materialien im Wurzelbereich sind nicht zulässig.

Begründung

Tiere: Erhalt von Habitatstrukturen für Vögel

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGb

365° freiraum + umwelt Seite 16 von 30

6.2 Minimierungsmaßnahmen

M 1 Schutz des Oberbodens

Maßnahme:

Fachgerechter Abtrag und Wiederverwertung des Oberbodens im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung (siehe § 12 BBodSchG). Lagerung des Oberbodens in Mieten von höchstens 2 m Höhe, bei Lagerung länger als einem halben Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Bei der Verwertung des humosen Bodenmaterials in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Begründung

Boden: Weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung,

Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource Oberboden

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan

M 2 Verwendung offenporiger Beläge

Maßnahme:

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beläge für Garagenzufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen (z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Dränpflaster).

Begründung:

Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen, teilweise Erhaltung der Versickerung des Nieder-

schlagswassers, Reduktion des Oberflächenabflusses

Klima / Luft: Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 3 Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall

Maßnahme:

Die Dächer der geplanten Gebäude dürfen keine flächige Eindeckung von unbeschichtetem Metall (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) besitzen. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zulässig. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Verwahrungen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

Begründung:

Wasser: Vermeidung einer Beeinträchtigung des Grundwassers (WSG Zone III).

Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Metall erhöhen den Gehalt an Schwermetallen im Dachabfluss. Um eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu vermeiden, ist auf Dacheindeckungen mit den vorgenannten Materialien zu verzichten. Für abflusswirksame Flächen wird empfohlen, Materialien zu wählen die

einen nachhaltigen Stoffaustrag und Akkumulation im Boden begrenzen.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

365° freiraum + umwelt Seite 17 von 30

M 4 Pflanzung von Bäumen

<u>Maßnahme</u>

Pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter mittelkroniger Laub- oder Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen. Pflanzvorschläge siehe Pflanzliste in Anhang II. Die genaue Lage ist in der Örtlichkeit festzulegen. Erhaltene Bestandsbäume werden angerechnet.

Pflanzqualität: Hochstamm 3xv m.B., StU 14–16 cm (bzw. Obst-Hochstamm 2xv oB, StU 12–14 cm). Die Bäume sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Begründung:

Landschaft: Eingrünung der Gebäude, Durchgrünung des Wohngebiets

Pflanzen / Tiere Erhalt von Grünstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel

Klima / Luft Klimatische Ausgleichsfunktion, Staubfilter, Beschattung

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 5 Begrünung von Flachdächern

Die Dächern von Garagen, Carports und weiteren Nebengebäuden sind, auch unter Photovoltaikanlagen, flächendeckend mindestens extensiv (Schichtdicke mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Gleiches gilt für flach geneigte Hausdächer (mit max. 10° Dachneigung), auch unter Photovoltaikanlagen.

Begründung:

Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers, Pro-

duktion von Biomasse

Mensch / Einbindung in das Landschaftsbild, ansprechende Gestaltung, verbesserte Schall-

Landschaft: und Temperaturdämmung der Gebäude

Pflanzen / Tiere: Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Trittsteinbiotop für Arten der

Trocken- und Halbtrockenrasen, Nahrungshabitat für Vögel und Bienen

Klima / Luft: Klimaanpassung: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermi-

schen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration

Klimaschutz: Reduzierung von Heizenergiebedarf / Kühlung (CO₂) durch Dämm-

wirkuna

Lufthygiene: Schadstoff- und Staubfilterung

Wasser: Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasser-

kreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenab-

flusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

<u>Festsetzung:</u> Hinweis im Bebauungsplan

365° freiraum + umwelt Seite 18 von 30

M 6 Dezentrale Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern

Maßnahme:

Die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ist anzustreben. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen auf den Grundstücken sind die Rückhaltung und Versickerung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind u. a. auch Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung.

Begründung:

Wasser: Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung im Gebiet. Gemäß § 55 Abs. 2 Was-

serhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen-

stehen. Dies verringert die Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen.

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan

M 7 Reduktion von Lichtemissionen

Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenschonende, dimmbare Leuchtmittel (z.B. Warmlicht-LED-Leuchten <3.000 K) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zu reduzieren (z.B. Verwendung von Bewegungsmeldern).

Begründung:

Tiere: Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leucht-

quellen, Minimierung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, bzw. Hinweis im Bebauungsplan (Beleuchtungsdauer)

M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Maßnahme

Die unversiegelten Grundstücksflächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage von monotonen, flächigen Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen oder sonstigen Materialschüttungen stellt eine Versiegelung dar und ist unzulässig.

Bei Gehölzpflanzungen in den Hausgärten sind gebietsheimsiche Arten zu bevorzugen, auf die Pflanzung von Nadegehölzen, insb. Thuja sollte verzichtet werden. Artenreiche Wieseneinsaaten sind gegenüber Zierrasen zu bevorzugen.

Begründung:

365° freiraum + umwelt Seite 19 von 30

Mensch / ansprechende Gestaltung des Ortsbildes

Landschaft:

Pflanzen / Tiere: Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Nahrungshabitat insbesonde-

re für Vögel und Insekten

Klima / Luft: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung,

Verbesserung der Transpiration,

Wasser: Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasser-

kreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenab-

flusses, Entlastung der Kanalisation

Festsetzung: § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO i.V. mit §21a NatschG BW

M 9 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben

<u>Maßnahme</u>

Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, "über-Eck"-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben. Sofern solche Flächen baulich nicht vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet. Siehe Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach für detaillierte Informationen (http://www.vogelglas.info/). (Schweizer Vogelwarte/ Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempbach). Dort sind u. a. folgende Punkte zur Minderung von Spiegelungs- oder Transparenzsituationen genannt:

- mit Sprossen unterteilte Fenster, Oberlichter statt seitliche Fenster
- möglichst reflexionsarmes Glas (Reflexionsgrad max. 15%)
- Milchglas, Kathedralglas, Glasbausteine, Stegplatten
- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (Punktraster, Bedeckung mind. 25%)
- andere undurchsichtige Materialien

•

• Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen

Begründung

Tiere:

Minimierung des Tötungsrisikos für Vögel. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt wild lebende Tiere u.a. davor, verletzt oder getötet zu werden. Dieser Schutz ist insbesondere in § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG geregelt. Demnach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (hierunter fallen z.B. alle europäischen Vogelarten) zu verletzen oder zu töten.

365° freiraum + umwelt Seite 20 von 30

<u>Festsetzung:</u> Hinweis im Bebauungsplan

M 10 Kleintierfreundliche Einzäunungen

<u>Maßnahme</u>

Sockelmauern sind nicht zulässig. Zäune und sonstige Barrieren sollten mindestens 10 cm über dem Boden frei enden.

Begründung:

Tiere: Erhalt der Durchgängigkeit des Gebietes für Amphibien und Kleinsäuger (z.B. Igel,

Erdkröten).

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 11 Anbringen von Nisthilfen für Vögel

Maßnahme

Pro Baugrundstück sind mind. 2 Nisthilfen für Nischen- oder Höhlenbrüter wie den Haussperling an Gebäuden bzw. Bäumen anzubringen. Die Anbringung erfolgt fachgerecht in einer Höhe von mind. 3 m, bevorzugt in Südostausrichtung.

Begründung:

Tiere: Schaffung von Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelar-

ten

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

365° freiraum + umwelt Seite 21 von 30

7. Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

Methodik

Systematische faunistische Erhebungen wurden jahreszeitlich bedingt nicht durchgeführt. Am 27.01.2022 erfolgte eine Relevanzbegehung der Fläche. Die Bereiche des Bauvorhabens sowie die Umgebung wurden in Augenschein genommen und auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz insbesondere für Vögel und Fledermäuse abgeprüft.

Bestand

Vögel

Potentielle Bruthabitate für Vögel finden sich in den vorhandenen randlichen Gehölzen (Strauch- und Heckenstrukturen). Die Gebüschvegetation wird lediglich randlich in geringer Fläche (wenige m²) beansprucht. Der Großteil der Gebüsche befindet sich auf der landwirtschaftlichen Hofstelle und bleibt erhalten. Gebüsche innerhalb des Geltungsbereichs werden als private Grünfläche mit Pflanzbindung ausgewiesen und bleiben ebenfalls unbeeinträchtigt.

Insgesamt wird durch die sowie nach Osten und Süden bestehende Wohnbebauung sowie die nordwestliche Baumreihe eine Kulissenwirkung erzeugt, so dass nicht mit Vergrämungen von Offenlandbrütern zu rechnen ist.

Insgesamt ist im Gebiet mit häufigeren, nicht in ihrem Bestand gefährdeten und störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs zu rechnen.

Fledermäuse

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Vorhabengebiets (artenarmes Grünland, keine Baumreihen oder Einzelbäume) ist eine Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat auszuschließen. Der Gehölzrand entlang des Landwirtschaftlichen Gehöftes bleibt als potenzielle Leitstrukturen erhalten.

Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit dem Vorkommen sonstiger Tierarten (Reptilien, Amphibien, Insekten) ist aufgrund der Habitatstrukturen und Nutzung der Fläche nicht zu rechnen.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Töten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

<u>Vögel:</u> Verstöße gegen das Tötungsverbot sind nicht zu erwarten, sofern Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Zur Minimierung des Tötungsrisikos von Vögeln durch Vogelschlag sind großflächig spiegelnde Glasscheiben zu vermeiden. Weiterhin ist anzunehmen, dass bei einer möglichen Betroffenheit in den angrenzenden Flächen Ersatzlebensräume gefunden und erschlossen werden können.

Fledermäuse: Verstöße gegen das Tötungsverbot sind nicht zu erwarten.

365° freiraum + umwelt Seite 22 von 30

Lärm – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

<u>Vögel:</u> Bei den in der Umgebung zu erwartenden Arten handelt es sich um gegenüber akustischen und optischen Störungen wenig empfindliche Vogelarten, die Fläche ist durch die angrenzende Bebauung vorbelastet. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen sind daher nicht zu erwarten.

<u>Fledermäuse:</u> Die Beleuchtung im Gebiet ist auf ein für die Sicherheit notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um die angrenzende freie Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Um Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten als Nahrungsgrundlage zu vermeiden, sind insektenschonende Leuchten und Lampenträger (vorzugsweise LED, Lichttemperatur <3000 K) zu verwenden. Die Lampen sind so zu wählen, dass sie das Licht bündeln und zielgerichtet auf den Boden lenken.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten, Ruhestätten, Jagdhabitaten und Leitlinien (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

<u>Vögel:</u> Durch Rodung von Gehölzen gehen geringfügig potentielle Bruthabitate verloren. Die potentiell vorkommenden siedlungstypischen und störungsunempfindlichen Vogelarten finden mittel- bis langfristig neue Lebens- und Nahrungshabitate in naturnah angelegten Hausgärten, insbesondere wenn zur unterstützenden Vorsorge zusätzliche Nisthilfen angebracht werden. Von einer erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen dieser Arten ist, auch bei Wegfall einzelner Brutstätten nicht auszugehen.

Fledermäuse:

Das Plangebiet stellt kein bedeutsames Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Potentielle Leitlinien bleiben erhalten.

Fazit Artenschutz

Aufgrund einer Relevanzbegehung erfolgte die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche für Vögel und Fledermäuse. Innerhalb des Plangebietes ist bei Einhaltung der genannten Maßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von Vögeln oder Fledermäusen zu rechnen. Weitere streng geschützte Tierarten sind aufgrund der vorhandenen strukturarmen Habitatstrukturen auf der Fläche nicht zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zwingend notwendig:

- Reduktion der Lichtemissionen
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit
- Anbringen von Nisthilfen

Folgende Maßnahmen werden weiter zur Minimierung der Auswirkungen empfohlen:

- Vermeidung großflächiger spiegelnder Glasscheiben
- Pflanzung von Bäumen

Bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da hierfür in Frage kommende störungsempfindliche Arten im

365° freiraum + umwelt Seite 23 von 30

Plangebiet nicht zu erwarten sind. Es sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen keine Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu erwarten. Eine Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten sofern die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

365° freiraum + umwelt Seite 24 von 30

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufstellen, um zusätzliche Wohnbauflächen zu schaffen. Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 0,88 ha liegt am nordwestlichen Ortsrand von Tafertsweiler (Landkreis Sigmaringen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der Umsetzung des Bebauungsplanes erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen. Durch die zulässige Neuversiegelung von gesamt rd. 0,57 ha entstehen erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden (Verlust von Bodenfunktion).

Eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung von Pflanzen / Biotopen und Tieren entsteht durch den Wegfall von artenarmen Wiesenflächen. Eine geringe Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und des Lokalklimas entsteht durch die Überbauung und Versiegelung.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer und den Menschen zu erwarten.

Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten auszugehen.

Um Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Schutz des Oberbodens, Verwendung offenporiger Beläge, Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall, Pflanzung von Bäumen, Begrünung von Flachdächern, Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern, Reduktion von Lichtemissionen, naturnahe Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen, Kleintierfreundliche Einzäunungen.

Auch nach Umsetzung und dauerhaftem Erhalt aller genannten Maßnahmen verbleiben erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere auf Boden und Fläche.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB muss trotz der erheblichen negativen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Fläche rechtlich kein Ausgleich erfolgen.

365° freiraum + umwelt Seite 25 von 30

Literatur und Quellen

Gemeinde Ostrach

Bebauungsplan "Weiherwies" (fsp Stadtplanung 2022)

Flächennutzungsplan Ostrach (2013)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)

Naturräume Baden-Württembergs (2010)

Potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg (2013)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten (2019)

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Monitoringbericht 2020 zur Anpassungsstrategie an den Klimawandel in Baden-Württemberg (2020)

KARTEN (digital abgerufen)

LGRB: Kartenviewer online (https://maps.lgrb-bw.de/?lang=de)

LUBW: Online Daten- und Kartendienst (http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau – Regierungspräsidien – Träger der Regionalplanung: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben:

Regionalplan Fortschreibung, Satzungsbeschluss 2021, Klimaanalysekarte, Blatt Nord, M: 1:50.000, 2000

365° freiraum + umwelt Seite 26 von 30

Anhang I Fotodokumentation (27.01.2022, Fotos 365°)



Blick nach Westen auf die Vorhabenfläche. Unten im Bild die bereits vorhandene Erschließung.



Erschließungsstraße zum geplanten Wohngebiet



Blick von Süden aus auf die Planfläche



Südliche bestehende Bebauung mit vorhandener Zuwegung



Rechts im Bild: Vorhandene Wohnbebauung.



Blick nach auf die nördlich anliegenden Freiflächen.

365° freiraum + umwelt Seite 27 von 30

Fotodokumentation (17.08.2017, Fotos 365°)



Wiesenvegetation im August auf der Vorhabenfläche. Artenarme Ausprägung mit hohem Anteil an Löwenzahn



Blick von Osten aus auf die umliegenden Grünlandflächen.



Blick von Norden auf die vorhandene Bebauung von Tafertsweiler



Blick nach Norden. Rechts im Bild Gartenvegetation mit standortuntypischer Vegetation

365° freiraum + umwelt Seite 28 von 30

Anhang II Pflanzliste

Pflanzliste I: Pflanzung von Laub- oder Obstbäumen

Laubbaumarten zur Pflanzung im Plangebiet. Qualität: hochstämmige Laubbäume 3xv m.B., StU 14–16 cm. Sie sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name (g=großkronig, m= mittelkronig)			
Acer platanoides i.S.	Spitz-Ahorn	g	(auch in Sorten z.B säulenförmig)	
Betula pendula	Birke	m		
Carpinus betulus i.S.	Hainbuche	m	(auch in Sorten z.B säulenförmig)	
Juglans regia	Walnuss	g		
Prunus avium	Vogelkirsche	m		
Quercus robur i.S.	Stiel-Eiche	g	(auch in Sorten z.B. säulenförmig)	
Sorbus aucuparia	Eberesche	m		
Tilia cordata i.S.	Winterlinde	g	(auch in Sorten z.B. säulenförmig)	

Hochstamm-Obstbäumen in regionaltypischen Sorten

Alternativ: Hochstamm-Obstbäume in regionaltypischen Sorten; Qualität: Hochstamm 2xv oB., StU 12-14 cm. Sie sind mind. mittels Zweipflock zu befestigen, mit Wühlmausschutz zu versehen sowie dauerhaft und fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Äpfel		
Alkmene	Berner Rosenapfel	
Biesterfelder Renette	Brettacher	
Ernst Bosch	Französische Goldrenette	
Geflammter Kardinal	Gelber Edelapfel	
Goldparmäne	Himbeerapfel aus Holowaus	
Jacob Fischer	Kaiser Wilhelm	
Korbiansapfel	Krügers Dickstiel	
Mutterapfel	Ontario	
Prinz Albrecht	Wealthy	
Wiltshire	Zuccalmaglio	

365° freiraum + umwelt Seite 29 von 30

Birnen				
Köstliche von Charneux	Doppelte Philippsbirne			
Österreichische Weinbirne	Prinzessin Marianne			
Frühe von Trevoux	Vereinsdechantsbirne			
Gaishirtle	Schweizer Wasserbirne			
Sülibirne				
Kirschen				
Hedelfinger	Sam			
Brennkirsche Schwarzer Schüttler				
Zwetschgen				
Hauszwetschge Typ Gunzer Hauszwetschge Typ Schüfer				
Quitte				
Cydonia oblonga	Quitte, Halb- bis Hochstamm			

365° freiraum + umwelt Seite 30 von 30